

diesen für unwirksam erklärt hatte¹. Sicherlich ist also nicht der Brachylogus oder eine andere römische Stelle Quelle dieses Satzes. Auch ist er nicht aus dem Deutschenpiegel geschöpft, der einen entsprechenden Artikel nicht enthält², und also auch nicht aus dem Sachsenspiegel. Indessen braucht, da der Inhalt des Satzes allgemeinem deutschen Recht entspricht, die Quellenfrage überhaupt nicht aufgeworfen zu werden.

V. 'Darf man den Art. Lassberg 73 II = Wackernagel 369, in Handschriften einer aus sehr früher Vorlage gezogenen, sozusagen systematisch geordneten Gestalt des sogenannten Schwabenspiegels und den alten daraus hergestellten Drucken vorfindlich, als einen ursprünglichen, erst später ausgefallenen betrachten, so würde auch der sogleich folgende § 4 des Brachyl. I, Tit. 6 zur Benutzung gelangt sein'. So Rockinger S. 153 ohne weitere Begründung; auch Conrat spricht mit Bezug auf diesen Artikel von 'Anklängen'. Nun kann zunächst aus dem Wortlaut kein Argument hergenommen werden. Das ergibt ein einfacher Vergleich. Der Satz des Brachylogus lautet: *Item furiosus et prodigus, cui interdictum est bonis, manumittere non potest*. Der entsprechende Satz des Schwabenspiegels lautet: Der vnsinige ist vnd der wueste [= verschwenderisch, vgl. a. 66a] ist vnd der so thumbe ist das er seyn gûte in ander leute gewalte hatt gegeben, die muegen ir leute nicht frey gelassen. Auch der Rechtsinhalt bietet nichts, was an römische Quellen denken liesse. Die Handlungsunfähigkeit der Geisteskranken ist allgemeines deutsches Recht³; dass als Beispiel hier gerade die Unfähigkeit zur Freilassung angegeben ist, erklärt sich daraus, dass dieser Artikel eingeschoben ist zwischen solche, die von Eigenleuten und ihrer Freilassung (71, 72, 73 a. b, 73 I) und solchen, die von der Vormundschaft handeln (74, 75). Auch die Vormundschaft über Verschwender ist dem deutschen Rechte wohl bekannt; die ältesten Zeugnisse dafür reichen grade in die Zeit der Entstehung des Rechtsbuchs hinauf (Hamburger Stadtrecht von 1270)⁴. Diesen Zeugnissen schliesst sich unsere, bisher in diesem Zusammenhange nicht erwähnte Stelle an, wenn

1) C. 5, 13, 1, 15; J. 2, 8 pr. 2) Vgl. die Tabellen bei Ficker, Spiegel deutscher Leute (1859) 204, 194. 3) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht 1 (1895) 392. 4) Vgl. Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht 4³ (1900) 626 f.; Gierke l. c. 393.